Verhandlungsschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, den 23.04.2009, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Amtsgebäudes.

Anwesende:

Bgm. Forstinger Johann
Vbgm. Huber Josef
GV Selinger Friedrich
GV Starl Johannes
GV Gerber Johann
GR Hochroiter Franz
GR Huber Brigitte
GR Schoissengeyer Manfred
GR Milacher Gabriele
GR Neubacher Elfriede
GR Wagner Josef
GR Obermaier Johann
GR Zauner Ursula
GR Kritzinger Erich
GR Samija Bruno
GR Gehmayr Max

Ersatzmitglieder: Norbert Neuhuber für GR Pichler Wilhelm, Mag.

Schriftführer: VB Eva Maria Mairinger

AL Maringer Anton

Es fehlt: Johannes Linner
Thomas Seufer-Wasserthal

Vor Beginn der Tagesordnung begrüßt Bgm. Forstinger die Geschäftsführerin des Leadervereins Vöckla-Ager Frau Mag. Sabine Watzlik. Sie stellt den Verein und dessen Aufgaben kurz vor. Weiters verweist Sie auf die laufenden Projekte (Tourismus, Kultur …), die zahlreichen Fördermöglichkeiten (Agrar, Energie, Wirtschaft, Bildung …) und die Informationsmedien (Newsletter, Veranstaltungen…).

Der Bürgermeister eröffnet um 19:45 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
b) die Verständigung hierzu gemäß dem Sitzungsplan nachweislich an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder erfolgt ist. Die Bekanntgabe der Tagesordnung wurde zeitgerecht im Postwege zugestellt und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht;
c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.) Bericht des Bürgermeisters.

Bgm. Forstinger berichtet, dass am 02.03.2009 eine Besprechung mit den Gemeinden Attnang-P. und Desselbrunn und der BH Vöcklabruck stattgefunden hat. Thema war das massive Problem mit dem Schwerverkehr von der Aurachkirchener-Straße auf die Wiener Bundesstraße B1 über Deutenham und Aham. Es wurde vereinbart, dass bis zum Bau der Umfahrung Aham eine Gewichtsbeschränkung bis 7,5 Tonnen kommt, um den Schwerverkehr einzudämmen.

Am 02.03.2009 hat es erneut ein Gespräch bzgl. Pfarrsaalsanierung bzw. -erneuerung in Schwanenstadt gegeben. Herr Pfarrer Mag. Schandera will den Saal an die Gemeinden abgeben, allerdings würden dann die Umlandgemeinden die Erhaltung nicht mehr mitfinanzieren. Diesbezüglich hat es am 31.03.2009 einen Termin bei Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer mit allen betroffenen Bürgermeistern und Pfarrer Mag. Schandera in Linz gegeben. Eindeutig hat Herr Dr. Pühringer erklärt, dass der vorliegende Finanzierungsplan der Stadtgemeinde nicht zu erfüllen ist, und dass sich die Stadtgemeinde mit dem Umlandgemeinden einigen muss.

Eine Besprechung mit den Professionisten der Medientechnik im Veranstaltungssaal hat am 11.03.2009 stattgefunden. Die Kosten für die Medientechnik wurden bereits reduziert, allerdings belaufen sich diese noch immer auf ca. Euro 46.000,-. Daher wird aus Kostengründen bis auf weiters nur die Installation vorbereitet, die gesamte Medientechnik wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgerüstet.

Am 18.03.2009 hat es eine Arbeitskreissitzung bzgl. Adressenänderung gegeben. Es wurden die weiteren Schritte bis zur Umstellung vereinbart und das Aussehen der Hausnummernschilder und Orientierungstafeln fixiert. Auch der Inhalt für die Checkliste, welche vor der Umstellung an alle Haushalte geschickt wird, wurde besprochen.

Bei der Bach- und Flurreinigung am 04.04.2009 haben 70 Gemeindebürger jeden Alters und diverser Bevölkerungsgruppen (Fischer, Jäger, Jugendliche) teilgenommen.

Am 06.04.2009 erfolgte der Spatenstich bei der Fa. Nowa. Die Bauarbeiten wurden bereits begonnen; seitens der Gemeinde wurde die Zufahrtsstraße errichtet.

Am 17.04.2009 hat eine Besprechung bzgl. des Hochwasserschutzdammes vor der Ortschaft Au mit dem Planer und dem Geologen stattgefunden. Jetzt müssen noch die Kosten ermittelt werden. Ein gravierendes Problem ist die Durchlässigkeit des schotterreichen Bodens; die wichtigste Aufgabe wird sein, die Unterströmungsgefahr in den Griff zu bekommen. Die Wasserrechtsverhandlung soll heuer im Sommer erfolgen, damit 2010 mit dem Bau begonnen werden kann. Mit den Grundbesitzern wird demnächst über Grundablösen und Entschädigungen gesprochen werden.

Am 20.04.2009 hat es eine Besprechung über den Hochwasserschutz für den Lehbach (Ottnanger Redl) gegeben. Betroffen sind in der Gemeinde Redlham die Ortschaften Tuffeltsham und Einwarting. Ein linearer Verbau für den Lehbach ist nicht möglich und würde auch zu wenig Schutz bieten. Es ist angedacht, in der Ortschaft Moosham ein Rückhaltebecken zu errichten. Dazu wird es notwendig sein, einen Hochwasserschutzverband mit den betroffenen Gemeinden (Pühret, Attnang, Redlham, eventuell auch Pilsbach und Schwanenstadt) zu gründen.

Weiters berichtet Bgm. Forstinger, dass beim Amtsgebäudeneubau alle Arbeiten planmäßig durchgeführt werden.

2.) Bericht über die Kassenprüfung vom 16.03.2009.

Die Obfrau des Prüfungsausschusses GR Zauner liest das Protokoll der Prüfungsausschusssitzung vom 16.03.2009 vollinhaltlich vor.

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Wortmeldungen mehr folgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag, den Prüfbericht zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag von Bgm. Forstinger wird mittels Handzeichen einstimmig mit 17 ja-Stimmen angenommen.

3.) Arztpraxis Gemeindezentrum; Abschluss eines Mietvertrages mit Dr. Christof Tuschner und Mietvertragsergänzung VFI/Gemeinde Redlham.

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich GV Starl als befangen, weil Dr. Christof Tuschner sein Schwiegersohn ist.

Bgm. Forstinger berichtet, dass mit Dr. Tuschner bereits Vorgespräche erfolgt sind. Rechtsanwalt Mag. Edelmann hat einen Mietvertrag erstellt. AL Maringer erläutert die wichtigsten Punkte des vorliegenden Mietvertrages. Er erklärt weiters, dass es sich um einen Untermietsvertrag handelt, da die Gemeinde das gesamte Amtsgebäude vom VFI mieten wird. Daraus ergibt sich auch, dass der Mietvertrag zwischen dem VFI und der Gemeinde Redlham ergänzt werden muss. Die Mietvertragsergänzung liegt ebenfalls vor.

GR Samija erkundigt sich, ob die Förderung zurückbezahlt werden muss, wenn der Arzt nach zB 3 Jahren auszieht. AL Maringer erklärt, dass die Förderung nicht zurückbezahlt werden muss. GV Gerber will wissen, ob bereits Aktionen gesetzt worden sind, dass Dr. Tuschner einen Kassenvertrag bekommt. Bgm. Forstinger erklärt, dass Dr. Tuschner zuerst eine Praxis haben und diese auch betreiben muss, bevor man bei der Gebietskrankenkasse urgiert. Dafür werden sich natürlich auch die Gemeinde und der Gemeinderat einsetzen, sobald das möglich ist. Die Chancen stehen allerdings sehr gut, da es bis jetzt in Redlham keinen Kassenarzt gibt und in absehbarer Zeit auch Ärzte in Attnang in Pension gehen werden.

GR Kritzinger erkundigt sich, wie die Abwicklung der Gesundheits- und Wellnessdienstleistungen erfolgen soll. Bgm. Forstinger teilt mit, dass es Dr. Tuschner gestattet ist, anderen Ärzten (zB Fachärzte) und Gesundheitsdienstleistern (zB Heilmasseure) seine Praxis stundenweise zur Verfügung zu stellen. Dies bringt natürlich auch für die Gemeindebevölkerung erhebliche Vorteile.

GV Selinger fragt, wie die Ordinationszeiten sein werden. Bgm. Forstinger erklärt, dass darüber noch nicht gesprochen wurde.

GR Schoissengeyer will wissen, wie die Betriebskosten abgerechnet werden. Bgm. Forstinger erklärt dass das Betriebskosten-Akonto mtl. 100,- beträgt. Einmal jährlich werden die Betriebskosten von der Gemeinde abgerechnet.

Folgende Mietvertragsergänzung zwischen VFI und Gemeinde Redlham liegt dem Gemeinderat vor:

MIETVERTRAGSERGÄNZUNG

Endfassung/22.04.2009

abgeschlossen zwischen
der **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG**,
FN 285474s, Einwarting 5, 4690 Redlham, in der Folge kurz Vermieterin genannt,
sowie
der **Gemeinde Redlham**, Einwarting 5, 4690 Redlham,

in der Folge kurz Mieterin genannt
wie folgt:

1. Die Vertragsparteien haben mit Mietvertrag vom 11.10.2007 einen Mietvertrag über die dort zu Punkt. I.2. und I.3. dargestellten und auf dem Grundstück 3289/1 errichteten Gebäuden und Freiflächen abgeschlossen. Das Grundstück 3289/1 ist nunmehr in der EZ 318, GB 50212 Redlham, vorgetragen und steht im alleinigen grundbücherlichen Eigentum der Vermieterin.
Im Mietvertrag vom 11.10.2007 wurde zu Punkt I.5. nachstehende Regelung getroffen:
„***5.*** *Der Mieterin ist ebenfalls bekannt, dass im nördlichen Bereich des neu gebildeten Grundstückes 3289/1 von der Vermieterin auf Basis einer bereits vorliegenden Planung der F2 ARCHITEKTEN ZT GMBH, 4690 Schwanenstadt, die Errichtung eines Amtsgebäudes beabsichtigt ist. Der Mieterin ist die vorliegende Planung im Detail bekannt und soll der Baubeginn ebenfalls im Frühjahr 2008 erfolgen. Dieses Objekt wird ebenfalls von der Mieterin mit einem gesonderten Vertrag angemietet werden und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Mietvertrages.*“
Die Fertigstellung des vor dargestellten Amtsgebäudes wird in Kürze erfolgen und ist für Juni 2009 geplant. Der Mieterin sind die Endplanung und die Ausstattung des Gebäudes bekannt.
Die vorliegende Vereinbarung dient der Ausdehnung des Mietverhältnisses der Mieterin auf das vor dargestellte Amtsgebäude samt Freiflächen und Außenanlagen. Festgestellt wird, dass das Mietobjekt bzw. die Räumlichkeiten unmöbliert**,** jedoch samt dem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, vermietet werden.

2. Insoweit durch vorliegende Vereinbarung keine anders lautenden Regelungen getroffen werden bleiben sämtliche im Mietvertrag vom 11.10.2007 vereinbarten Regelungen wirksam und unverändert in Geltung und sind auch Inhalt der Mietvertragsergänzung und des erweiterten Mietverhältnisses.

3. Die Vermieterin vermietet und die Mieterin mietet das zu Punkt 1. dargestellte Mietobjekt zu den nachstehend angeführten Bedingungen:

Mit Fertigstellung des zu Punkt 1. dargestellten Amtsgebäudes dehnt sich das Bestandsverhältnis auf die neu errichteten Flächen aus, ohne dass es einer weiteren Erklärung der Vertragsparteien bedarf.
Der monatliche Bestandszins für das Mietobjekt gemäß Punkt 1. beträgt 1/12 der Afa-Tangente, die sich wie folgt errechnet:
1,5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes und der dazugehörigen Betriebsvorrichtungen einschließlich aktivierungspflichtiger Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen, die der Vermieterin im Rahmen der Bauarbeiten entstehen, abzüglich der Bedarfszuweisungen der Länder nach § 12 Abs. 1 FAG 2001 bzw. § 11 Abs. 1 FAG 2005 und abzüglich sonstiger öffentlicher Forderungen (Zuschüsse), die von Ländern, vom Bund oder von der EU für dieses Projekt gewährt worden sind, zuzüglich 20 % USt.
Aufgrund der vorliegenden Projektdaten ergibt sich ein monatlicher Mietzins im Betrag von

	€ 1.312,50
zuzüglich 20 % USt	€ 262,50
sohin	€ 1.575,00

Mit Feststehen der Kalkulationsgrundlagen erfolgt eine Neuberechnung und Neufestsetzung des Mietzinses und eine allfällige wechselseitige Nachverrechnung.

Zuzüglich zum Mietzins ersetzt die Mieterin der Vermieterin die Mietzinsnebenkosten entsprechend der Bestimmungen des Mietvertrages vom 11.10.2007.

4. Alle mit der Errichtung und Durchführung dieser Mietvertragsergänzung verbundenen Kosten, allfällige Gebühren und Verkehrssteuern, trägt die Vermieterin alleine.
Festgehalten wird, dass die gegenständliche Mietvertragsergänzung auf einen durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Gemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften; KG) die unter beherrschendem Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechts stehen unmittelbar veranlassten Rechtsvorgang abzielt, welcher gemäß Art. 34 § 1 Abs. 2 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 von den Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren befreit ist.

5. Festgehalten wird, dass die gegenständliche Mietvertragsergänzung vom Gemeinderat der Mieterin am 23.04.2009. genehmigt wurde und keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Redlham, am 23.04.2009
GmRedl/VIK /E

....
Gemeinde Redlham — Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG

Weiters liegt auch der nachfolgender Untermietvertrag zwischen der Gemeinde Redlham und Dr. Christof Tuschner dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor:

UNTERMIETVERTRAG

Endfassung/22.04.2009

abgeschlossen zwischen
der **Gemeinde Redlham, Einwarting 5, 4690 Redlham,**
in der Folge kurz Vermieterin genannt, einerseits,
sowie
Herrn Dr. Christof Tuschner, geb. 11.11.1977, Arzt, 4800 Redlham 109
in der Folge kurz Mieter genannt, andererseits,
wie folgt:

I. ALLGEMEINES - MIETGEGENSTAND

1. Die Vermieterin ist Hauptmieterin der Liegenschaft EZ 318, GB 50212 Redlham, bestehend aus dem Grundstück 3289/1 samt den darauf errichteten Gebäuden.

Im nördlichen Bereich des vorgenannten Grundstückes wird von der Liegenschaftseigentümerin, dem Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham und Co KG, FN 285474S, Einwarting 5, 4690 Redlham, ein Amtsgebäude errichtet. Die Errichtung erfolgt aufgrund einer Planung der F2 Architekten ZT GmbH, 4690 Schwanenstadt und steht das Amtsgebäude kurz vor Fertigstellung. Neben den Amtsräumlichkeiten der Vermieterin befinden sich im EG des Gebäudes auch jeweils getrennte Büro- und Ordinationsräumlichkeiten.
Das EG des Amtshauses samt Außenanlagen sind im beiliegenden Übersichtsplan vom 15.04.2009, Anlage ./1, dargestellt.
Die Vermieterin ist aufgrund der Bestimmungen ihres Hauptmietvertrages ausschließlich Nutzungsberechtigte der gesamten Liegenschaft und auch berechtigt die Nutzung der Liegenschaft zur Gänze oder teilweise an Dritte zu übertragen.

2. Gegenstand des vorliegenden Mietvertrages sind die im angeschlossenen Plan Anlage ./2 dargestellten Ordinationsräumlichkeiten. Die Räumlichkeiten werden ohne Möblierung, medizinischer Einrichtung, Bestuhlung und dergleichen vermietet und werden gemäß der angeschlossenen Ausstattungsbeschreibung, Anlage ./3, hergestellt und vermietet.
Festgestellt wird, dass sich im Bereich des Amtsgebäudes öffentliche Parkplätze zur Nutzung für Besucher befinden und wird im Bereich des Zuganges zu der Ordination von der Vermieterin ein Parkplatz zur Nutzung durch den Mieter während der Ordinationszeiten ausgewiesen werden.
Die Anlagen ./1 bis ./3 bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

3. Festgehalten wird, dass das gegenständliche Mietobjekt einen Wirtschaftspark im Sinne des § 1 Abs. 5 MRG darstellt und daher die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes nur eingeschränkt zur Anwendung gelangen.

II. RECHTSGESCHÄFT

Die Vermieterin vermietet und der Mieter mietet den zu Punkt I. des Vertrages dargestellten Mietgegenstand zu den nachstehend angeführten Bedingungen.
Das Mietverhältnis beginnt mit 01.01.2010 und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Das Mietverhältnis kann vom Mieter unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende aufgekündigt werden.

III. MIETZINS - MIETZINSNEBENKOSTEN

1. Als monatlichen Mietzins vereinbaren die Vertragsparteien einen Betrag von	€ 968,50
zuzüglich USt. in jeweiliger gesetzlicher Höhe, derzeit 20 %,	€ 193,70
sohin	€ 1.162,20

Dem Mieter wird im Sinne einer Förderung der Ansiedlung einer Arztpraxis im Gemeindegebiet in nachstehenden Zeiträumen nachstehende Mietzinsreduktion auf den Nettomietzins gewährt:

Erstes Mietjahr - Reduktion 75 % - reduzierte Nettomiete	€ 242,13
Zweites Mietjahr - Reduktion 50 % - reduzierte Nettomiete	€ 484,25
Drittes Mietjahr - Reduktion 25 % - reduzierte Nettomiete	€ 726,38

2. Die vorstehend vereinbarten Beträge sind wertgesichert nach dem Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis 2005 = 100). Dieser Index wird vom Statistischen Zentralamt monatlich veröffentlicht. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wertsicherung wird die für den Monat April 2009 verlautbarte Indexziffer vereinbart.
Schwankungen der Indexziffer im Ausmaß von 5 % nach oben oder unter bleiben dabei außer Betracht. Wird die 5 % Stufe überschritten, tritt die Wertsicherung vollinhaltlich in Wirksamkeit. Der Monat in dem die Indexzahl erstmals die 5 % Stufe übersteigt, wird zum neuen Ausgangspunkt für die Indexrechnung herangezogen.

3. Der Mieter verpflichtet sich weiters sämtliche auf das Mietobjekt entfallenen Betriebskosten (Betrieb, Erhaltung, Versicherung, Verwaltung – insbesondere die in den § 21 ff MRG genannten Kosten) und die laufenden öffentlichen Abgaben in der jeweils zur Vorschreibung gelangenden Höhe, gesondert neben dem Hauptmietzins zu entrichten.

Der vom Mieter zu tragende Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der Nutzfläche der vom Mieter gemieteten Räumlichkeiten zur Nutzfläche aller vermieteten, von der Vermieterin benützten oder trotz ihrer Vermietbarkeit nicht vermieteten Räumlichkeiten des Amtsgebäudes.

Es ergibt sich somit derzeit ein Mietzinsnebenkostenanteil für das Mietobjekt im Ausmaß von 25 %.
Festgehalten wird, dass die Beheizung des Mietobjektes über eine Zentralheizung in der Form einer Wärmepumpe erfolgt, wobei durch die Anbringung von Wärmemessgeräten eine verbrauchsabhängige Berechnung der Kosten der Beheizung des Mietobjektes erfolgen wird. Die Wasser- und Kanalgebühren werden aufgrund eines gesonderten dem Mietobjekt zugeordneten Wasserzählers ermittelt.
Das Mietobjekt verfügt über einen eigenen Stromzähler und sind daher die Stromkosten direkt mit dem Energieversorgungsunternehmen zu verrechnen.
Der Mieter hat ansonsten die Kosten für den Bezug von elektrischem Strom, Telefon- und Datenleitungsanschluss etc. als eigenen zu tragen und direkt mit dem Lieferanten zu verrechnen.
Die Mietzinsnebenkosten sind mit monatlichen Akonto in der Höhe von € 100,00 gegen jährliche Verrechnung an die Vermieterin zu bezahlen.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der Mietzins samt Mietzinsnebenkosten ist monatlich im Vorhinein bis zum 5. eines jeden Monates auf das nachstehende Konto der Vermieterin bar-, spesen- und abzugsfrei zur Überweisung zu bringen:
Raiffeisenbank Schwanenstadt, BLZ 34630, Kto.Nr. 4000501

Etwaige sich aus der jährlichen Betriebskostenabrechnung ergebende Guthaben oder Zahllasten sind zwischen den Parteien binnen 14 Tagen auszugleichen. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen gem. § 352 UGB vereinbart.

2. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins und den Mietzinsnebenkosten samt Wertsicherung ist ausgeschlossen.

V. GEWÄHRLEISTUNG - ADAPTIERUNGEN

1. Die Vermieterin verpflichtet sich, den Mietgegenstand entsprechend der Beschreibung zu Punkt I.2. zu übergeben. Ansonsten haftet die Vermieterin für keine besondere Ausstattung und Eignung, sowie Ertragsfähigkeit desselben. Der Mieter erklärt, dass der Mietgegenstand entsprechend der getroffenen Vereinbarungen für den Mietzweck geeignet ist.

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und haftet für jeden Schaden, der der Vermieterin aus einer Nutzung des Mietobjektes durch ihn selbst, durch Mitarbeiter oder Besucher entsteht.
Der Mieter hat das Mietobjekt, sowie alle in diesem enthaltenen Ausstattungsgegenstände auf eigene Kosten in einem guten und brauchbaren Zustand zu erhalten und zu pflegen und alle Schäden unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
Der Mieter hat das Mietobjekt und deren Ausstattungsgegenstände laufend in üblichen Intervallen auf eigene Kosten zu warten und erforderliche Instandsetzungsarbeiten durchzuführen und etwaige Behördenauflagen, die insbesondere auch aus der Nutzung durch den Mieter resultieren, zu erfüllen.
Die unmittelbare Instandhaltungspflicht erstreckt sich bei den Baulichkeiten auf den Innenbereich des Mietobjektes, die zur alleinigen Nutzung überlassen sind. Ebenso auf den unmittelbaren Zugangsbereich.
Der Mieter hat auch die Wasser-, Abwasser-, Belüftungs- und Elektroinstallationen sowie die entsprechenden Anlagen und Armaturen des Mietobjektes auf eigene Kosten Instand zu halten.

2. Der Mieter ist nicht berechtigt ohne ausdrückliche Zustimmung der Vermieterin Änderungen und Adaptierungen des Mietobjektes vorzunehmen, wobei bereits jetzt die Vermieterin die Zustimmung zur Vornahme der Adaptierungen für den vom Mieter geplanten Ordinationsbetrieb zustimmt, soweit dadurch keine baulichen Maßnahmen gesetzt werden.
Der Mieter hat sämtliche für die Adaptierung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen und haftet die Vermieterin nicht für die Erlangung etwaiger erforderlicher behördlicher Bewilligungen. Sämtliche Kosten für Adaptierungsarbeiten sind vom Mieter aus eigenem zu tragen.

3. Investitionen des Vermieters gehen mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarungen ohne Anspruch auf Ersatz bei Beendigung des Mietverhältnisses in das Eigentum der Vermieterin über.

VI. WEITERGABE – VERWENDUNG

1. Der Mieter mietet das Mietobjekt zum Betrieb einer Praxis für Allgemeinmedizin und zum Zwecke der Erbringung von sonstigen Gesundheits- und Wellnessdienstleistungen. Im Rahmen dieses Verwendungszweckes ist der Mieter auch berechtigt, Teile des Mietobjektes an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen, wobei der Betrieb der Allgemeinpraxis jedenfalls aufrecht zu erhalten ist.
Ansonsten ist die gänzliche oder teilweise Überlassung des Bestandsobjektes an Dritte, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung unzulässig.
Im Falle der Überlassung an Dritte haftet der Mieter weiterhin für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Mietvertrag.

2. Der Mieter verpflichtet sich sämtliche ihm erteilten Behördenauflagen zu erfüllen und den Betrieb unter möglichster Schonung der anderen Nutzer der Liegenschaft zu betreiben und die Vermieterin hinsichtlich etwaiger Anspruchstellungen Dritter schad- und klaglos zu halten.

VII. VORZEITIGE AUFLÖSUNG DURCH DIE VERMIETERIN

Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aus nichtigem Grunde aufzulösen, insbesondere wenn:
a) der Mieter mit einer sich aus dem Mietvertrag ergebenden Zahlungspflicht in Verzug geraten ist und trotz gesehener schriftlicher Mahnung mit 10-tägiger Nachfrist die Zahlung nicht geleistet wird;
b) über das Vermögen des Mieters ein Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
c) der Mieter seine Befugnis zur Ausübung des Arztberufes verliert;
d) der Mieter vom Mietobjekt einen grob nachteiligen Gebrauch macht (§ 1118 ABGB).

Die vorstehend dargestellten Auflösungsgründe stellen vereinbarte Kündigungsgründe gem. § 30 Abs. 2, Ziffer 13 MRG dar, insbesondere der zu lit. c) vereinbarte Auflösungsgrund.

VIII. VERZICHT AUF MIETZINSMINDERUNG

Der Mieter erklärt, aus kurzfristigen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrung der Licht-, Kraft-, Wasser- und Kanalisierungsleitungen und dergleichen keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern die Vermieterin die Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

IX. BESICHTIGUNGEN

Die Vermieterin oder von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, das Mietobjekt nach zwei Tage vorgehender Benachrichtigung des Mieters zum Zwecke der Feststellung von Schäden oder des Zustandes des Mietgegenstandes während der üblichen Ordinationszeiten zu besichtigen. In Dringlichkeitsfällen ist die Besichtigung jederzeit und sofort zu gewähren.

X. BEENDIGUNG DES MIETVERHÄLTNISSES

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Objekt der Vermieterin in vollständig geräumten ordentlichen, brauchbaren, besenreinen und vereinbarten Erhaltungszustand zurückzustellen.

XI. KOSTEN UND GEBÜHREN

1. Die Kosten und Gebühren, die mit der Errichtung des Mietvertrages im Zusammenhang stehen, werden vom Mieter getragen und hat dieser die Vermieterin für den Fall der Inanspruchnahme schad- und klaglos zu halten.

2. Die Rechtsgeschäftsgebühren in der Höhe von € 454,39
(Anmerkung: Berechnung bei unbefristetem Mietverhältnis mit einseitigem Kündigungsverzicht: monatlicher Bruttomietzins zuzüglich Betriebskosten *36 ist Bemessungsgrundlage; Gebühr ist 1 % der Bemessungsgrundlage)
sind binnen 14 Tagen nach Unterfertigung des Mietvertrages auf das Konto der Vertragsverfasserin bei der Allg. Sparkasse OÖ Bank AG, BLZ 20320, Kto.-Nr.: 0610001623 zur Durchführung der Selbstberechnung zur Überweisung zu bringen.

3. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung tragen die Vertragsparteien jeweils selbst, ebenso etwaige persönliche Steuern.

XII. KAUTION

Der Mieter übergibt zur Sicherstellung von Ansprüchen der Vermieterin gegenüber dem Mieter aus dem Mietverhältnis bis spätestens 31.12.2009 eine abstrakte Bankgarantie einer österreichischen Bank mit einer Laufzeit bis 31.12.2015, durch welche sich die Bank verpflichtet, ohne Prüfung des Rechtsgrundes und Verzicht auf alle Einwendungen und Aufrechnungen unverzüglich Zahlungen bis zum Höchstbetrag von € 3.000,00
an die Vermieterin zu leisten. Die Vermieterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Forderungen gegen den Mieter aus dem Mietverhältnis aus der Bankgarantie zu decken. Der Mieter ist berechtigt, anstatt der Bankgarantie eine Barkaution in gleicher Höhe bei Vertragsunterfertigung zu erlegen.
Die Bankgarantie oder ein Kautionsbetrag bzw. ein verbleibender Rest ist nach Beendigung des Mietverhältnisses an den Mieter rückzuerstatten, wenn der Mieter seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen und die Auseinandersetzung zwischen den Vertragsparteien anstandslos erfolgt ist.
Für den Fall, dass zum 31.08.2015 das Mietverhältnis noch aufrecht sein sollte, verpflichtet sich der Mieter bis spätestens 30.09.2015 eine Verlängerung der gelegten Bankgarantie um weitere fünf Jahre zu erwirken und die Garantieverlängerung an die Vermieterin auszuhändigen. Sollte die Garantieverlängerung nicht fristgerecht erfolgen ist die Vermieterin berechtigt, die Bankgarantie zu ziehen und den Garantiebetrag als Barkaution zu verwenden.

XIII. VERTRETUNG

Festgehalten wird, dass die Vertragsverfasserin ausdrücklich über der Vermieterin tätig geworden ist und sich deren Vertretungsverhältnis ausschließlich auf diese bezieht.

XIV. VERSICHERUNG

Der Mieter ist verpflichtet seinen in den Räumlichkeiten betriebenen Betrieb gegen die gesetzliche Haftpflicht ausreichend zu versichern, für die Dauer das Mietverhältnis versichert zu halten und die diesbezüglichen Versicherungsprämien termingerecht zu bezahlen. Er ist weiters verpflichtet, das Mietobjekt bzw. die darin enthaltenen Ausstattungsgegenstände gegen Brandschaden, sonstige Elementarschäden ausreichend, dh. in Höhe der Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungswerte zu versichern, für die Dauer des Mietverhältnisses versichert zu halten und die diesbezüglichen Versicherungsprämien termingerecht zu bezahlen.
Für den Fall, dass derartige Versicherungsverträge schon bestehen, sind diese entsprechend auszustatten und die Prämien vom Mieter zu bezahlen.

XV. SCHRIFTFORM

Es wird ausdrücklich Schriftlichkeit vereinbart, dies bedeutet dass sämtliche Nebenabreden zu diesem Vertrag der Schriftform bedürfen um gültig zu sein. Dem Schriftlichkeitsgebot ist auch entsprochen, wenn Erklärungen per Telefax übermittelt werden.
Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für das Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftlichkeit.

XVI. SONSTIGES

Festgehalten wird, dass der gegenständliche Untermietvertrag vom Gemeinderat der Vermieterin am 23.04.2009 genehmigt wurde und keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Redlham, am 23.04.2009

GmRedl/TuscCh E/SA

…….	…….
Gemeinde Redlham	Dr. Christof Tuschner

Da keinerlei sonstige Wortmeldungen der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen stellt Bgm. Forstinger als erstes den Antrag, die Zustimmung für die Mietvertragsergänzung zwischen dem VFI und der Gemeinde Redlham erteilen zu wollen.

Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig mit 16 ja-Stimmen zugestimmt.

Weiters stellt Bgm. Forstinger den Antrag, den Abschluss des Mietvertrages zwischen der Gemeinde Redlham und Dr. Christof Tuschner beschließen zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig mit 16 ja-Stimmen angenommen.

4.) Liegenschaft Redlham 21; Abschluss eines Kaufvertrages mit Franz Mair.

GV Gerber übernimmt die Berichterstattung für den gesundheitlich verhinderten GR Hartl. Er erläutert kurz die wichtigsten Punkte des vorliegenden Kaufvertrages. AL Maringer erklärt, dass der Ankauf durch den VFI erfolgt; dadurch fallen die 3,0 % Grunderwerbssteuer bzw. 1,5 % Eintragungsgebühr nicht an, da der Ankauf auch dem Tatbestand der Konzeption und Realisierung einer geordneten Orts- und Infrastrukturentwicklung dient. Folgender Kaufvertragsentwurf liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

DR. REINHARD PÖLTNER
ÖFFENTLICHER NOTAR

Europaplatz 1
A-4800 Attnang-Puchheim
Tel. 07674/64200 Fax 64200-33
e-mail: office@notar-poeltner.at

AZ: 3382/E/P

Dem Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr, Abteilung für Gebühren und Verkehrsteuern angezeigt am
zur Erfassungsnummer
Dr. Reinhard Pöltner
öffentlicher Notar in Attnang-Puchheim

KAUFVERTRAG

welcher zwischen Herrn **Franz Mair,** geboren am 15.10.1949, Pensionist, Zaun 5, A-4901 Ottnang am Hausruck, und Frau **Martina Mair,** geboren am 28.10.1952, Hausfrau, Zaun 5, A-4901 Ottnang am Hausruck, als Verkäufer einerseits, sowie der im Firmenbuch unter der Firmenbuchnummer 285474 s protokollierten **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG** mit dem Sitz in Redlham, Einwarting 5, A-4690 Redlham, als Käuferin andererseits, vereinbart und abgeschlossen wurde, wie folgt:

PRÄAMBEL

Mit Gesellschaftsvertrag vom 14.9.2006 haben die Gemeinde Redlham und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham eine Kommanditgesellschaft gegründet. Der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham ist als Komplementär der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG reiner Arbeitsgesellschaft und am Vermögen dieser Kommanditgesellschaft nicht beteiligt. Die Gemeinde Redlham ist als alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von 1.000,-- € mit 100 % am Vermögen dieser Kommanditgesellschaft, einschließlich der stillen Reserven und dem good will (Unternehmenswert) sowie am Verlust und Gewinn beteiligt.
Der Unternehmensgegenstand der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG umfasst unter anderem den Erwerb von Liegenschaften, Gebäuden und sonstigen Bauwerken, dazu gehört auch der Erwerb von Baurechten, Dienstbarkeiten und sonstigen Nutzungsrechten von der Gemeinde Redlham oder von Dritten, die Neuerrichtung, Sanierung, der Umbau oder die Erweiterung von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sowie die Erhaltung, Nutzung, Verwaltung und Verwertung von Liegenschaften und Gebäuden oder sonstigen Bauwerken, insbesondere auch die Vermietung und Verpachtung.
In der Gemeinderatssitzung vom 23.4.2009 hat die Gemeinde Redlham beschlossen, folgende von ihr als Körperschaft öffentlichen Rechts wahrzunehmende Aufgaben auszugliedern und an die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG zu übertragen:

1) Konzeption und Realisierung einer Orts- und Infrastrukturentwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ortsentwicklungskonzept, sowie
2) Erwerb der Liegenschaft EZ 78 Grundbuch 50212 Redlham im Sinne des nachstehenden Kaufvertrages zur Durchführung der der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG im vorstehenden übertragenen Aufgabe. Auf dieser Liegenschaft befindet sich eine bereits seit mehreren Jahren von der Gemeinde Redlham bezuschusste Kinderbetreuungseinrichtung.

I.
Kaufgegenstand - Kaufpreis

Herr Franz und Frau Martina Mair verkaufen und übergeben hiemit an die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG und die Letztgenannte kauft und übernimmt in ihr alleiniges Eigentum von den beiden Erstgenannten die Herrn Franz und Frau Martina Mair auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 29.10.1990 je zu einer ideellen Hälfte (1/2) gehörige Liegenschaft Einlagezahl 78 Grundbuch 50212 Redlham, Gerichtsbezirk Vöcklabruck, mit dem folgenden aktuellen Grundbuchstand:

```
VB                                        ABFRAGEDATUM UND ZEIT   2009-04-17 09:39
GRUNDBUCH 50212 Redlham                                     EINLAGEZAHL    78
BEZIRKSGERICHT Vöcklabruck
***************************************************** ABFRAGEDATUM  2009-04-17
Letzte TZ   563/1991
Schneiderhaus Nr 21 zu Redlham
************************************** A1 **************************************
   GST-NR  G BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
  3284       Baufl.(begrünt)         1532  Redlham 21
  .400       Baufl.(Gebäude)          144
  .401       Baufl.(Gebäude)           12
   GESAMTFLÄCHE                      1688
************************************** A2 **************************************
   1  a 2324/1990 Grunddienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes an Gst 3285
          (EZ 77)
************************************** B ***************************************
   1 ANTEIL: 1/2
     Mair   Franz
     GEB: 1949-10-15 ADR: Zaun 5 Ottnang   4901
      b 563/1991 Einantwortungsurkunde 1990-10-29 Eigentumsrecht
   2 ANTEIL: 1/2
     Mair   Martina
     GEB: 1952-10-28 ADR: Zaun 5 Ottnang   4901
      b 563/1991 Einantwortungsurkunde 1990-10-29, Schenkungsvertrag
          1990-09-24 Eigentumsrecht
************************************** C ***************************************
************************************** ENDE ************************************
```

samt allem rechtlichen und tatsächlichen Liegenschaftszugehör, jedoch ohne irgendwelche freien Fahrnisse, samt allem, was mit dieser Liegenschaft erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, insbesondere samt allen auf dieser Liegenschaft befindlichen Baulichkeiten, mit allen Rechten, Nutzen und Lasten, wie die Verkäufer diese Liegenschaft bisher besessen und benützt haben oder doch zu besitzen und benützen berechtigt waren um den vereinbarten Kaufpreis im Betrag von **160.000,-- €**
in Worten: einhundertsechzigtausend und Null Euro.

II.
Kaufpreiszahlung

Zur gänzlichen Berichtigung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet sich die Käuferin hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger,
a) spätestens bis zum 01.06.2010 die erste Hälfte (1/2) des Kaufpreises im Betrag von ..
80.000,-- € (achtzigtausend Euro) und
b) spätestens bis zum 01.12.2010 die zweite Hälfte (1/2) des Kaufpreises im Betrag von
80.000,-- € (achtzigtausend Euro)
jeweils spesen- und abzugsfrei an die Verkäufer auf deren hiefür bekanntgegebenes Konto bei der Spardabank Linz reg. Gen.m.b.H., Filiale Attnang-Puchheim, Bankleitzahl 49460, Nummer 561382, lautend auf „Franz Mair“, einzuzahlen oder zu überweisen.
Seitens der Verkäufer wird auf eine Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung der beiden aushaftenden Kaufpreisteilforderungen bis zum jeweiligen Fälligkeitstag ausdrücklich ver-

zichtet. Im Falle des Zahlungsverzuges sind jedoch vom jeweiligen Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag acht (8%) Prozent Verzugszinsen p.a. zu bezahlen.

III.
Abgabenbemessung

Für Abgabenbemessungszwecke wird festgestellt, dass
a) die gegenständliche Übertragung einen durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Gemeinde Redlham als Körperschaft öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften, Kommanditgesellschaft), die unter beherrschendem Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechtes stehen (siehe Präambel), unmittelbar veranlassten Rechtsvorgang darstellt, welcher gemäß Artikel 34 § 1 Abs. 1 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 von der Gesellschaftsteuer, der Grunderwerbsteuer, den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit ist, und
b) die Käuferin, welche die Kosten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages zur Bezahlung übernimmt, die alleinige Auftraggeberin für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages ist (VwGH vom 21.2.1985, Zahl: 84/16/0031-6).

IV.
Besitzübergang

Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Liegenschaft samt Baulichkeiten in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin werden am 01.06.2010 erfolgen. Es werden sohin vom 01.06.2010 an hinsichtlich dieser Liegenschaft samt Baulichkeiten Nutzen und Vorteil sowie Last, Gefahr und Zufall, einschließlich der Haftung für die von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, auf die Käuferin übergehen.
Die Verkäuferin ist demnach verpflichtet,
a) die auf die vertragsgegenständliche Liegenschaft samt Baulichkeiten entfallenden Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben bis einschließlich 31.05.2010 zu bezahlen und die Käuferin diesbezüglich klag- und schadlos zu halten,
b) die vertragsgegenständliche Liegenschaft samt Baulichkeiten am 01.06.2010 in keinem schlechteren als dem derzeitigen und gemeinsam besichtigten Zustand, von allen Fahrnissen geräumt, an die Käuferin zu übergeben, sowie
c) sämtliche zu der vertragsgegenständlichen Liegenschaft samt Baulichkeiten gehörigen Haus-, Wohnungs- und Zimmerschlüssel, sowie sämtliche auf diese Liegenschaft samt Baulichkeiten bezughabenden und in Verwahrung der Verkäuferin befindlichen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, wie Verträge, Planunterlagen, Versicherungspolizzen, Rechnungen, Zahlungsbelege und dergleichen, spätestens bis zum 01.06.2010 an die Käuferin auszufolgen.
Als Verrechnungszeitpunkt wird sohin von den Vertragsparteien einvernehmlich der 01.06.2010 festgelegt.

V.
Gewährleistung

Die Verkäufer leisten keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Liegenschaft samt Baulichkeiten, wohl aber dafür, dass die vertragsgegenständliche Liegenschaft samt Baulichkeiten mit Ausnahme des der Käuferin durch Einsichtnahme in den gültigen Mietvertrag seinem gesamten Umfang nach bekannten, mit 31.05.2010 befristeten Mietverhältnisses vollkommen lastenfrei, insbesondere frei von Geld- und Reallasten sowie Grunddienstbarkeiten, weiteren Bestandrechten und behördlichen Auflagen in das alleinige Eigentum der Käuferin übergehen wird.

Eine allenfalls hiefür notwendige Lastenfreistellung ist von den Verkäufern unverzüglich auf eigene Kosten durchzuführen.

In diesem Zusammenhang erklären die Vertragsparteien ausdrücklich, dass der Käuferin anlässlich des gegenständlichen Rechtsgeschäftes ein Energieausweis im Sinne des § 3 EAVG nicht vorgelegt wurde, sodass nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 5 f EAVG eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart gilt.

VI.
Verkürzung über die Hälfte

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass ein Verzicht auf die Anfechtung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes wegen Verkürzung über die wahre Wertshälfte von den im Gesetz ausdrücklich genannten besonderen Ausnahmen abgesehen von Nichtunternehmern nicht rechtswirksam vereinbart werden kann.
Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, über den Wert des Kaufgegenstandes ausreichend informiert zu sein und die Bedingungen dieses Kaufvertrages im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung sowohl als objektiv angemessen wie auch den wirtschaftlichen Absichten der Vertragsparteien entsprechend anzuerkennen.

VII.
Erklärungen nach dem O.ö. Grundverkehrsgesetz 1994

Die Käuferin erklärt hiemit ausdrücklich an Eidesstatt, keine ausländische juristische Person im Sinn des § 2 (4) des O.ö. Grundverkehrsgesetzes 1994 zu sein, sodass dieses Rechtsgeschäft keinen genehmigungspflichtigen Rechtserwerb gemäß § 8 des O.ö. Grundverkehrsgesetzes 1994 beinhaltet.
Die Käuferin erklärt hiemit weiters gemäß § 16 (1) Z 3 des O.ö. Grundverkehrsgesetzes 1994, dass der Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.
Den Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 des O.ö. Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

VIII.
Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Verkehrsteuern und Gebühren - nicht aber die Kosten einer allfälligen Lastenfreistellung - werden von der Käuferin mit der Verpflichtung getragen, die Verkäufer diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.
In diesem Zusammenhang nehmen die Vertragsparteien zur Kenntnis, dass sie nach der derzeitigen Rechtslage für Verkehrsteuern und Notariatsgebühren zur ungeteilten Hand haften.

IX.
Aufsandung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über einseitiges Einschreiten einer von ihnen ob der Liegenschaft Einlagezahl 78 Grundbuch 50212 Redlham, Gerichtsbezirk Vöcklabruck, mit dem eingangs angeführten Gutsbestand, das alleinige Eigentumsrecht für die Käuferin, die **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG,** FN 285474 s, Einwarting 5, A-4690 Redlham, einverleibt werde.

X.
Urschrift - Kopien

Diese Urkunde wurde nur in einer Urschrift errichtet, welche für die Käuferin bestimmt ist. Die Verkäufer haben hievon gemeinsam eine beglaubigte Abschrift zu erhalten.

Attnang-Puchheim, am

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG
Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen keine Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt GV Gerber den Antrag, den Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages mit Franz und Martina Mair beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig mit 17 ja-Stimmen zum Beschluss erhoben.

5.) Veräußerung von öffentlichem Gut – Aufhebung des Gemeingebrauchs.

Bgm. Forstinger gibt bekannt, dass es im Zuge des Schotterabbaus, des Radwegebaus und der Verlegung der Schotterwerkstraße zu Veränderungen beim öffentlichen Gut gekommen ist. Diese Veränderungen sollen nun bereinigt werden. Betroffen sind die Fa. Niederndorfer, die Fa. Hofmann und die Fam. Schrenk. Lt. den vorliegenden Plänen werden geringe Kosten für den Grundabtausch an die Fa. Niederndorfer anfallen. Die Verrechnung für den Grundverkauf an die Fa. Hofmann ist größtenteils erledigt und die Abrechnung mit der Fam. Schrenk ist bereits zur Gänze erfolgt.

Verordnung

über die **Auflassung einer öffentlichen Straße bzw. von Straßenteilen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Redlham hat am 23.04.2009 gemäß § 11 Abs. 3, Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2, Z. 4 und 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. beschlossen:

§ 1

Nachfolgende Straßen bzw. Straßenteile werden als öffentliche Straßen aufgelassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind:

a) Parzelle Nr. 3191 im Ausmaß von 833 m² (Straßenteil Werksgebäude Fa. Niederndorfer)
b) Parzelle Nr. 3290 (Teil) im Ausmaß von 21 m² (Zufahrt Schrenk)
c) Parzelle Nr. 3146 (Teil) im Ausmaß von 138 m² (Zufahrt Schrenk)
d) Parzelle Nr. 3146 (Teil) im Ausmaß von 224 m² (Zufahrt Fa. Hofmann)
e) Parzelle Nr. 3135 im Ausmaß von 1.131 m² (Straße Werk Fa. Hofmann)
f) Parzelle Nr. 3280/2 (Teil) im Ausmaß von 339 m² (Straße Einfahrt Fa. Niederndorfer)
g) Parzelle Nr. 3146 (Teil) im Ausmaß von 2.526 m² (Straßenteil Werk Fa. Niederndorfer)
h) Parzelle Nr. 3146 (Teil) im Ausmaß von 420 m² (Straßenteil Werk Fa. Hofmann)

§ 2

Die genaue Lage der aufgelassenen Straßenteile ist aus den Lageplänen im Maßstab 1:1000 ersichtlich, die beim Gemeindeamt Redlham während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden können und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt Redlham zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegen sind.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Da keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag über die Aufhebung des Gemeingebrauchs lt. der vorliegenden Pläne abstimmen zu wollen.

Die Zustimmung wird seitens der Mitglieder des Gemeinderates einstimmig mit 17 ja-Stimmen per Akklamation erteilt.

6.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ – Genehmigung von Vergaben.

GV Gerber gibt bekannt, dass Genehmigungen für Vergaben im Zusammenhang mit dem Amtsgebäudeneubau bzw. der Adaptierung des Veranstaltungssaales vorliegen. Dabei handelt es sich um:

Fa. Platzer	Glaserarbeiten	€	43.044,96
Fa. Niedermayr	Bautischlerarbeiten	€	56.230,32
Fa. Ing. Josef Albel	Mobile Trennwände	€	34.098,78
Fa. Norbert Gehmayr	Bodenlegerarbeiten	€	34.092,68
Fa. VIP Keramik	Fliesenlegerarbeiten	€	41.018,89
Fa. Miki Clopcia	Malerarbeiten	€	21.648,00
Fa. MHZ	Sonnenschutz	€	21.624,00

GV Gerber erkundigt sich nach den mobilen Trennwänden. Bgm. Forstinger gibt bekannt, dass es sich dabei um die Trennwand zwischen dem Sitzungs- und Besprechungszimmer im Amtsgebäude und um die Trennwand im Veranstaltungssaal handelt. Weiters erklärt Bgm. Forstinger, dass generell bei allen Gewerken die Kostenschätzungen eingehalten wurden. Nur bei der Außengestaltung liegt man noch wesentlich höher, allerdings wird auf Grund der Versetzung von Betonsteinen an Stelle von Granit die Kostenschätzung annähernd erreicht werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keinerlei Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt der Berichterstatter GV Gerber den Antrag, die Vergaben genehmigen zu wollen.

Der Genehmigung wird mittels Handzeichen einstimmig mit 17 ja-Stimmen zugestimmt.

7.) Allfälliges.

GR Gehmayr nimmt Bezug auf das Gespräch mit Frau Mag. Watzlik und stellt die Frage, ob für die Ortsplatzgestaltung um eine Förderung beim Leaderverein angesucht werden kann. Bgm. Forstinger erklärt, dass man sich vor Beginn der Bauarbeiten bereits erkundigt hat. Allerdings müsste dafür ein Dorf- und Stadtentwicklungsverein gründet werden.

Bgm. Forstinger teilt mit, dass unbedingt überlegt werden muss, ob heuer bei der Landtags- und Gemeinderatswahl ein zweiter Wahlsprengel eingeführt werden soll. AL Maringer erklärt, dass es Empfehlungen von der Landeswahlbehörde gibt, ab ca. 500 bis 600 Wahlberechtigten einen zweiten Wahlsprengel zu machen. Bgm. Forstinger schlägt vor, den Wahlsprengel 1 am Gemeindeamt zu machen und den Wahlsprengel 2 im Veranstaltungssaal zu installieren. GV Gerber findet den Vorschlag nicht gut; sinnvoller wäre es die Wahlsprengel räumlich weiter entfernt in verschiedenen Ortschaften zu situieren. Es entsteht eine längere Diskussion über die Auswahl der Wahllokale und darüber ob genügend Wahlzeugen und Beisitzer zur Verfügung stehen. Schließlich einigen sich die Mitglieder des Gemeinderates ab der Landtags- und Gemeinderatswahl im September 2009 2 Wahlsprengel einzurichten.

Ein Erlass des Amtes der oö. Landesregierung hinsichtlich der Entwicklung der Gemeinde-Ertragsanteile 2009 liegt dem Gemeindeamt vor; dieser ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Bgm. Forstinger liest den Erlass vollinhaltlich vor, in welchem bekannt gegeben wird, dass sich wegen der wirtschaftlichen Entwicklung der Wert der zu erwartenden Ertragsanteile um 3,77 % nach unten korrigiert werden muss.

Eine Broschüre über die Grabplattensanierung an der Stadtpfarrkirche Schwanenstadt liegt vor. Pfarrer Mag. Schandera bedankt sich bei der Gemeinde Redlham für die Spende für die Sanierung.

Abschließend lädt Bgm. Forstinger alle Mitglieder des Gemeinderates ein, an der Radwegeröffnung am 16.05.2009 ab 14:00 Uhr mit Landeshauptmannstellvertreter Hiesl teilzunehmen.

<u>Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:</u>

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 12.02.2009 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:00 Uhr.

Bürgermeister: Amtsleiter: